

Satzung der Stuttgarter Schützengilde e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

¹Der im Jahre 1500 gegründete Verein führt den Namen „Stuttgarter Schützengilde e.V.“. ²Er hat seinen Sitz in Stuttgart (Deutschland) und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2

(1) ¹Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports, sowohl in Hinblick auf überlieferte Tradition als auch in Hinblick auf die Förderung des Leistungssports und individuelle sportliche Übung und Entfaltung.

(2) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

(1) ¹Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und in geordneten Verhältnissen lebt. ²Die ordentlichen Mitglieder können zwischen der so genannten Gold-Mitgliedschaft und der so genannten Silber-Mitgliedschaft wählen. ³Daneben können Mitglieder mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes den Status des Fördermitglieds wählen. ⁴Das Schützenmeisteramt wird ermächtigt, außerordentliche Mitglieder aufzunehmen oder

den Status eines außerordentlichen Mitglieds zu verleihen. ⁵Die Aufnahme als Mitglied ohne weitere Erklärung des Mitglieds im Aufnahmeantrag verleiht den Status der Gold-Mitgliedschaft, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- a) ¹Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche), können mit schriftlicher Einwilligung der/des Sorgeberechtigten als Jugendmitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. ²Jugendmitglieder üben den Schießsport unter der Aufsicht erwachsener Mitglieder aus. ³Ohne Aufsicht sind sie zu Besitz, Mitführung oder Gebrauch eigener oder fremder Waffen auf dem Areal des Vereins nicht berechtigt.
 - b) ¹Mitglieder mit Gold-Status nehmen mit allen Rechten und Pflichten am Schießbetrieb teil.
 - c) ¹Ein Mitglied mit Gold-Status kann durch Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt den Silber-Status wählen. ²Eine während des laufenden Kalenderjahres erklärte Statusänderung lässt zu diesem Zeitpunkt bereits begründete Verpflichtungen des aktiven Mitglieds unberührt. ³Ein Mitglied mit Gold-Status, das seit geraumer Zeit nicht mehr am Schießbetrieb teilnimmt, kann vom Schützenmeisteramt auf Silber-Status gesetzt oder zum Fördermitglied geändert werden.
 - d) ¹Ein Mitglied mit Silber-Status oder ein Fördermitglied, das am regulären Schießbetrieb oder an regulären Wettbewerben teilnimmt oder die Sportanlagen des Vereins laufend nutzt, wird zum Mitglied mit Gold-Status, ohne dass es einer Erklärung gegenüber dem Verein bedarf. ²Die Statusänderung des Mitglieds wird vom Schützenmeisteramt auf Antrag des für seine Sport- / Waffengattung / Disziplin zuständigen Schützenmeisters mit einfacher Mehrheit festgestellt und dem Mitglied formlos mitgeteilt. ³Bislang noch nicht entstandene jährliche Verpflichtungen des aktiven Mitglieds entstehen zeitanteilig.
 - e) ¹Das Schützenmeisteramt kann ferner auf Vorschlag eines seiner Mitglieder Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) ¹Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage eines nicht älter als drei Wochen datierten polizeilichen Führungszeugnisses zu stellen. ²Die Aufnahme des Bewerbers muss von einem Schützenmeister und/oder Obmann dem Schützenmeisteramt vorgeschlagen werden. ³Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) ¹Vor der Aufnahme ist eine sechsmonatige Probezeit zu absolvieren. ²Das Schützenmeisteramt kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des zuständigen Schützenmeisters von der Probezeit befreien.

(4) ¹Über den Aufnahmeantrag sowie die hieran zu stellenden Anforderungen und die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entscheidet das Schützenmeisteramt durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss, der keiner Begründung bedarf. ²Auf Antrag eines Mitglieds des Schützenmeisteramtes ist geheim abzustimmen.

§ 4

(1) ¹Die Mitgliedschaft erfordert ehrenhaftes und den Ordnungen des Vereins entsprechendes Verhalten und ist hieran gebunden. ²Inhalt der Mitgliedschaft regeln diese Satzung sowie die nach dieser Satzung ergangenen Ordnungen.

(2) ¹Die Mitgliedschaft tritt erst in Kraft, wenn die Aufnahme vom Schützenmeisteramt beschlossen wurde, und dieser Beschluss dem Mitglied bekannt gemacht worden ist.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. ²Der Austritt eines Mitglieds ist mit einmonatiger Frist zum Jahresende durch der Schriftform entsprechende, datierte und unterschriebene Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt möglich. ³Eine Austrittserklärung per Email ist grundsätzlich nicht möglich; sie kann aber vom Schützenmeisteramt in unzweifelhaften Fällen zugelassen werden. ⁴Zu diesem Zeitpunkt bereits begründete jährliche Verpflichtungen des Mitglieds bleiben bestehen.

§ 5

(1) ¹Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu leisten. ²Diese setzen sich zusammen aus einem jährlich im Voraus fälligen Jahresbeitrag in Geld, und Arbeitsleistungen nach Maßgabe von Absatz 7.

(2) ¹Neu aufzunehmende Mitglieder bezahlen eine Aufnahmegebühr. ²Das Schützenmeisteramt kann im begründeten Einzelfall auf Antrag eines seiner Mitglieder mit 2/3-Mehrheit zu fassendem Beschluss den Aufnahmewilligen von der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr befreien. ³Näheres regelt das Schützenmeisteramt in seiner Geschäftsordnung.

(3) ¹Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. ²Bei neu aufgenommenen Mitgliedern wird der Jahresbeitrag anteilig zum Restjahr in vollen Monaten erhoben. ³Er ist zusammen mit der Aufnahmegebühr mit Bekanntgabe der Aufnahme zahlungsfällig.

(4) ¹Von der jährlichen Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder ab dem der Ernennung folgenden Kalenderjahr, sowie die Mitglieder, die durch mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluss des Schützenmeisteramtes von der Beitragspflicht befreit sind. ²Näheres zur Befreiung regelt die Geschäftsordnung des Schützenmeisteramtes. ³Das Schützenmeisteramt kann in der Geschäftsordnung und/oder in der Jugendordnung

regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen Jugendliche oder in Ausbildung befindliche Mitglieder von der Beitragspflicht teilweise oder ganz befreit werden, oder ob und unter welchen Voraussetzungen ein verminderter Beitrag erhoben wird. ⁴Dem Schützenmeisteramt bleibt vorbehalten, durch mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluss Beiträge für einzelne Mitgliedergruppen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beitragsgrenzen festzulegen und die Beitragsstruktur näher zu definieren. ⁵Die Definition der Beitragsstruktur und die Festlegung von Beitragshöhe und -art darf immer nur einheitlich für die jeweiligen Mitgliedergruppen insgesamt erfolgen. ⁶Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) ¹Die Nichtleistung der Beiträge hat die folgenden Konsequenzen:

a) ¹Zahlt ein neu aufgenommenes Mitglied den Beitrag und die Aufnahmegebühr nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Aufnahme, verliert es die Mitgliedschaft, ohne dass es eines Beschlusses bedürfte. ²Der Verlust der Mitgliedschaft ist vom Schützenmeisteramt festzustellen und dem Betreffenden in Textform mitzuteilen.

b) ¹Zahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht bis spätestens 30. April des betreffenden Jahres, so ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. ²Es erfolgt kein Versand der Vereinszeitschrift mehr. ³Das Mitglied ist zur Nutzung der vereinseigenen Schieß- und Sportanlagen während dieser Zeit nicht berechtigt, Ämter und Funktionen ruhen.

⁴Tritt im Folgejahr wiederum Zahlungsverzug ein, ohne dass die Rückstände des Vorjahres ausgeglichen sind, erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es eines Beschlusses bedürfte. ⁵Der Verlust der Mitgliedschaft ist vom Schützenmeisteramt festzustellen und dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.

⁶Tritt drei Mal hintereinander Zahlungsverzug ein, obwohl die Rückstände der jeweiligen Vorjahre ausgeglichen sind, kann das Schützenmeisteramt den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

(6) ¹Ein Mitglied, das durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, oder das wiederholt gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstößt, obwohl es von einem Mitglied des Schützenmeisteramtes zur Ordnung ermahnt (abgemahnt) wurde, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Hierzu tagt das Schützenmeisteramt als Ehrenausschuss; das betreffende Mitglied darf diesem Ausschuss nicht angehören. ³Dem Mitglied ist mindestens 14 Tage vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses, die einer Begründung bedarf, ist binnen 1 Monat nach Bekanntgabe an das Mitglied die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gegeben. ⁵Eine verspätet eingegangene Berufung ist unzulässig.

(7) ¹Als weitere beitragsgleiche Leistung haben die Mitglieder Arbeitsleistungen für die Zwecke des Vereins zu erbringen. ²Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden, die 10 nicht übersteigen darf, wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Schützenmeisteramtes mit einfacher Mehrheit festgesetzt. ³Jugendmitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder, die zu Jahresbeginn das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden nicht zu Arbeitsleistungen herangezogen, Silber-Mitglieder können durch Beschluss des Schützenmeisteramtes zu Arbeitsleistungen herangezogen werden. ⁴Ob bestimmte Mitgliedergruppen entsprechend vorstehender Bestimmung zu der festgesetzten Anzahl jährlicher Arbeitsstunden herangezogen werden, entscheidet das Schützenmeisteramt jährlich entsprechend den Erfordernissen durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss. ⁵Die Entscheidung kann nur für alle betroffenen Mitglieder einheitlich ergehen. ⁶Das Schützenmeisteramt kann auf Antrag bestimmen, dass Schützen, die für mehrere Vereine regelmäßig an Wettbewerben teilnehmen, von der Ableistung der Arbeitsstunden befreit werden. ⁷Die Befreiung wirkt jeweils für das betreffende Kalenderjahr. ⁸Näheres regelt das Schützenmeisteramt in der Geschäftsordnung.

(8) ¹Nicht nachgewiesene jährliche Arbeitsstunden werden in Geld abgegolten. ²Hierzu wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Schützenmeisteramtes ein Abgeltungsbetrag festgesetzt, der höchstens dem Jahresbeitrag entsprechen darf; der Beschluss gilt fort, bis er durch einen erneuten Beschluss geändert oder aufgehoben wird. ³Dieser Abgeltungsbetrag entspricht der Jahreszahl der zu leistenden Arbeitsstunden; geleistete Stunden sind am Jahresende anteilig abzusetzen. ⁴Der Schatzmeister treibt die fällig gewordenen Abgeltungsbeträge im jeweiligen Folgejahr ein. ⁵Näheres regelt das Schützenmeisteramt durch Geschäftsordnung.

III. Organe des Vereins

§ 6

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins. ²Zur Beschlussfassung sind nur stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder zugelassen. ³Der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Berichterstattung des OSM und der Amtsträger, Erörterung, Beschlussfassung

- b) Abnahme der Jahresrechnung, Feststellung und Bestimmung des jährlichen Voranschlags (Etat), Festsetzung des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr und etwaiger anderer Verpflichtungen der Mitglieder
- c) Entlastung
- d) Die Wahl des Oberschützenmeisters, des stellvertretenden Oberschützenmeisters, der Schützenmeisteramtsmitglieder, deren Stellvertreter und zweier Rechnungsprüfer.
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge einschließlich gegen Beschlüsse des Schützenmeisteramtes.
- f) Die Änderung der Satzung. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder Finanzamt aus gesetzlichen Gründen verlangen, können jedoch hiervon abweichend vom Vorstand gemeinsam mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Schützenmeisteramtsmitglieder beschlossen werden.
- g) Der Beschluss über An- und Verkauf und die Verpfändung von Vereinseigentum sowie über die Aufnahme von Darlehen von mehr als EUR 20.000,00.
- h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) ¹Die Stuttgarter Schützengilde e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich ausschließlich durch den Vorstand und den stellvertretenden Vorstand als den gesetzlichen Vertretern vertreten. ²Der Vorstand führt die traditionelle Amtsbezeichnung Oberschützenmeister, der stellvertretende Vorstand stellvertretender Oberschützenmeister. ³Jeder vertritt den Verein allein. ⁴Vereinsintern handelt der stellvertretende Oberschützenmeister nur im Falle der Verhinderung des Oberschützenmeisters und/oder im Benehmen mit diesem; eines Nachweises dieser Voraussetzungen nach außen bedarf es nicht. ⁵Der Oberschützenmeister bzw. der stellvertretende Oberschützenmeister leitet das Schützenmeisteramt. ⁶Er und das Schützenmeisteramt sind für die Einhaltung und die Durchsetzung der jeweils gültigen Satzung sowie der aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen verantwortlich. ⁷Das Schützenmeisteramt besteht neben dem Oberschützenmeister und dem stellvertretenden Oberschützenmeister aus folgenden ständigen Mitgliedern:

- a) Schatzmeister
- b) Schriftführer
- c) Schützenmeister Gewehr
- d) Schützenmeister Pistole

- e) Obmann Laufende Scheibe
- f) Obmann Armbrust
- g) Obmann Schwarzpulver
- h) Jugendleiter
- i) Pressewart/Webmaster
- j) Bauausschussvorsitzender
- k) Vergnügungsausschussvorsitzender
- l) Wirtschaftsausschussvorsitzender

⁸Durch Beschluss des Schützenmeisteramtes können für weitere Schießsportdisziplinen Obmänner eingerichtet oder mit bestehenden zusammengefasst werden. ⁹Ferner können bei Bedarf für jedes einzelne Schützenmeisteramt Stellvertreter vom Schützenmeisteramt oder durch die Mitgliederversammlung zugewählt werden. ¹⁰Eine Zuwahl durch das Schützenmeisteramt bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung. ¹¹Die Gesamtzahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes darf 20 nicht übersteigen. ¹²Das Schützenmeisteramt berät und beschließt in allen wesentlichen und den ihm in der Satzung ausdrücklich zugewiesenen sowie allen anderen Angelegenheiten, die vom Oberschützenmeister (bzw. dessen Stellvertreter) oder auf Antrag bei ihm vor das Schützenmeisteramt gebracht werden. ¹³Seine Mitglieder nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und laufenden Angelegenheiten wahr, innerhalb derer sie ebenfalls nach vorstehenden Voraussetzungen Angelegenheiten über den Oberschützenmeister bzw. dessen Stellvertreter vor das Schützenmeisteramt zur Beratung und Beschlussfassung bringen. ¹⁴Näheres regelt die vom Schützenmeisteramt zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) ¹Die Amtszeit des Oberschützenmeisters, des stellvertretenden Oberschützenmeisters und der beiden Schützenmeister beträgt drei Jahre. ²Für die übrigen Mitglieder des Schützenmeisteramtes beträgt die Amtszeit zwei Jahre. ³Wiederwahl, auch wiederholt, ist zulässig. ⁴Nach Möglichkeit sollen Amtsinhaber und deren Stellvertreter um ein Jahr versetzt gewählt werden. ⁵Vorzeitige Amtsniederlegung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. ⁶Bei Ausscheiden hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen. ⁷Der Einhaltung der Ladungsfrist und vorheriger fristgerechter Bekanntmachung in der Einladung bedarf es in einem solchen Falle nicht, sofern dies nicht mehr rechtzeitig vor der bereits anberaumten Mitgliederversammlung möglich

ist. ⁸Das Schützenmeisteramt kann in der Zwischenzeit provisorische Besetzungen vornehmen.

§ 7

(1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis spätestens 31. März abzuhalten. ²Im Bedarfsfall können mehrere Mitgliederversammlungen jährlich stattfinden, wenn eine Vereinsangelegenheit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf und nach Auffassung des Schützenmeisteramts oder des Vorstands keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung duldet; ferner, wenn das Schützenmeisteramt dies beschließt, oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von einem Monat vom Oberschützenmeister (bzw. bei Verhinderung von dessen Stellvertreter) in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. ²Gegenstand der Mitgliederversammlung ist mindestens die Beschlussfassung über die in § 6 Abs. 1 lit. a) - d) genannten Punkte; einer Benennung dieser Punkte in der Einladung bedarf es daher nicht. ³Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer abgekürzten Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. ⁴Können Punkte, die in der Mitgliederversammlung zu behandeln sind, aufgrund der Kürze der Zeit den Mitgliedern nicht mehr vorab in der Einladung bekanntgegeben werden (Dringlichkeitsanträge), kann ungeachtet dessen eine wirksame Beschlussfassung gleichwohl stattfinden, es sei denn, die Mitgliederversammlung lehnt eine Beschlussfassung über diesen Punkt mit einfacher Mehrheit ab.

(3) ¹Anträge, die in der Mitgliederversammlung zu behandeln sind, sind dem Oberschützenmeister vorzulegen, der diese dem Schützenmeisteramt vorlegt. ²Anträge von Mitgliedern, die eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zum Gegenstand haben sollen, müssen bis spätestens 31. Januar des Jahres beim Oberschützenmeister eingegangen sein. ³Anträge eines Mitglieds soll das Schützenmeisteramt zur Beschlussfassung zulassen. ⁴Anträge, die mit Begründung und von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern rechtzeitig eingebracht werden, muss das Schützenmeisteramt mit eigener Stellungnahme zur Beschlussfassung vor die Mitgliederversammlung bringen. ⁵Anträge, die einen in der Tagesordnung bereits benannten Punkt zum Gegenstand haben, können mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung dem Oberschützenmeister mit Begründung vorgelegt werden. ⁶Anträge, die zu keinem behandelten Tagesordnungspunkt passen, oder die von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sind, oder die weitere Sachaufklärung vor der Behandlung erforderlich machen, können vom Schützenmeisteramt auf eine spätere ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung verschoben

werden, was dem Antragsteller spätestens in der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Oberschützenmeister, bei beider Verhinderung vom Schatzmeister geleitet (Versammlungsleiter). ²Der Versammlungsleiter übt die Polizeigewalt aus. ³Ihm kommt die Ausweisung einzelner Mitglieder oder die Auflösung der Versammlung zu, wenn seinem dreimaligen Ordnungsruf keine Folge geleistet wird. ⁴Zur Durchführung der Wahlen beruft der Versammlungsleiter spätestens in der Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht, die nicht dem Schützenmeisteramt angehören dürfen; ein Mitglied des Wahlausschusses leitet die Wahl.

(5) ¹Soweit nicht in dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, ist die Mitgliederversammlung ohne Beschränkung bezüglich der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Als erschienen und zur Abstimmung berechtigt gilt nur dasjenige Mitglied, das sich in die in der Versammlung aufzulegende Liste eigenhändig eingetragen hat und bei der Abstimmung anwesend ist. ³Stellvertretung ist nicht möglich. ⁴Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht in dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. ⁶Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁷Bei Stimmgleichheit an der Spitze mehrerer Kandidaten ist die Wahl zu wiederholen. ⁸Tritt wieder Stimmgleichheit ein, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ⁹Steht nur ein Kandidat zur Wahl, bedarf er der einfachen Stimmenmehrheit. ¹⁰Wer gewählt ist, hat sich sofort zu erklären, ob er die Wahl annimmt. ¹¹Lehnt er ab, ist die Wahl ohne seine Kandidatur zu wiederholen. ¹²Abstimmungen und Wahlen können durch Handzeichen durchgeführt werden, es sei denn, mindestens drei Mitglieder verlangen geheime Abstimmung, die gegebenenfalls mit Stimmzetteln, Auszählen der Stimmen und Bekanntgabe des Ergebnisses durchzuführen ist. ¹³Die Wahl des Oberschützenmeisters erfolgt grundsätzlich geheim.

(6) ¹Der Gang der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen sind durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist (Sitzungsprotokoll).

(7) ¹Satzungsänderungen und -ergänzungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder.

(8) ¹Mit 2/3-Mehrheit kann ein ehemaliger Oberschützenmeister zum Ehrenoberschützenmeister ernannt werden.

§ 8

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Schützenmeisteramt angehören dürfen.
- (2) ¹Die Rechnungsprüfer haben jährlich vor der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung und den Vermögensbestand des Vereins zu prüfen, insbesondere auch die Einhaltung der Gemeinnützigkeitsvorschriften, der Satzung und des Gesetzes. ²Die sich aus der Prüfung ergebenden Feststellungen geben sie in einem schriftlichen Bericht an den Oberschützenmeister. ³Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung den Bericht dar und geben der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
- (3) ¹Den Rechnungsprüfern sind vom Schatzmeister und dem Vorstand die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zugänglich zu machen.

IV. Auflösung des Vereins

§ 9

- (1) ¹Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der wenigstens $\frac{3}{4}$ der zu dieser Zeit dem Verein angehörenden Mitglieder erschienen sind. ²Von diesen Erschienenen müssen $\frac{3}{4}$ für die Auflösung des Vereins stimmen
- (2) ¹Erscheint in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht die vorgeschriebene Mitgliederzahl, so wird auf einen Tag nach Ablauf der nächsten drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter dafür angesetzt, und dies vor Schluss der Versammlung bekanntgegeben. ²Dazu sind unverzüglich, aber ohne erneute Fristvorschrift, schriftlich alle ordentlichen Mitglieder erneut einzuladen. ³In dieser gilt die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Gesamtmitgliederzahl.
- (3) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Ausnahme des so genannten Silberschatzes und der historischen Schießscheiben, der Vereinswaffen, Munition und unmittelbar dem Schießbetrieb dienenden Geräte und Einrichtungen an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. ²Der Silberschatz und die historischen Schießscheiben fallen an das Landesmuseum Württemberg, das sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. ³Die Vereinswaffen, Munition und

unmittelbar dem Schießbetrieb dienenden Geräte fallen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Schießsport.

V. Ermächtigungen, Schlussbestimmungen

§ 10

¹Das Schützenmeisteramt regelt seine internen Angelegenheiten sowie die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben stehenden und die in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fälle in einer Geschäftsordnung. ²Das Schützenmeisteramt kann in den Grenzen dieser Satzung und der Gesetze durch die Geschäftsordnung Rechte und Pflichten der Mitglieder konkretisieren und inhaltlich näher bestimmen. ³Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 11

¹Das Schützenmeisteramt regelt die Hausordnung sowie die Ausübung des Schießsports auf den vereinseigenen Anlagen durch Hausordnung, Schießordnung und Schießstandordnung. ²Das Schützenmeisteramt kann in den Grenzen dieser Satzung und der Gesetze hierdurch Rechte und Pflichten der Mitglieder konkretisieren und inhaltlich näher bestimmen. ³Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 12

¹Die besonderen Belange der Jugendförderung regelt das Schützenmeisteramt in einer Jugendordnung. ²Das Schützenmeisteramt kann in den Grenzen dieser Satzung und der Gesetze hierdurch Rechte und Pflichten der Mitglieder konkretisieren und inhaltlich näher bestimmen. ³Diese Ordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

Beschlossen in der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Stuttgart, den 15. März 2019

Ernst Joachim Leyh
Oberschützenmeister

Armin Eugen Stockinger
stv. Oberschützenmeister